Landkreis Börde
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Börde gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die SAB-Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1 in 25524 Itzehoe hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N-175 (6,8 MW, Nabenhöhe 179 m, Rotordurchmesser 175 m, Gesamthöhe 266,5 m in der Gemarkung Ovelgünne, Flur 2, Flurstücke 138 und 201, sowie in der Gemarkung Seehausen, Flur 10, Flurstück 8/1 sowie Flur 1 und Flurstück 2/1 vorgelegt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).
Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. mit Anlage 1 unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.
Vorhaben der gleichen Art bilden unter bestimmten Bedingungen (wie z. B. gemeinsamer Einwirkbereich und gemeinsames Vorranggebiet für Wind) trotz unterschiedlicher Betreiber eine Windfarm. Die bestehende Windfarm wird durch das Hinzutreten eines weiteren Vorhabens geändert. Die UVP-Pflicht von Änderungsvorhaben wird in § 9 UVPG geregelt.

Die geplanten acht WEA erweitern den bestehenden Windpark in Richtung Norden.
Südlich und südwestlich befinden sich derzeit insgesamt 4 betriebene WEA des Typs Siemens Gamesa G80.
Im Plangebiet sind somit 12 Anlagen zu betrachten.

Die Errichtung von 6 bis weniger als 20 WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ist der Anlage 1 Ziffer 1.6.2 des UVPG zuzuordnen.
Gemäß Spalte 2 ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, welche den Regelungen von § 7 Abs. 1 unterliegt.
Es ist vorab zu prüfen, ob für das Vorhaben, gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 1.6.2 UVPG, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu wurde gemäß § 5 und § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gutachten und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt zusätzlich im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.
Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 UVPG. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Haldensleben, 27.10.2026

M. Stichnoth
Landrat